

4236/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 18. Juni 1998,
Nr. 4576/J, betreffend Bestimmung der
Korrelation zwischen Kanalisierungsgrad
und Grundwasserqualität bzw. - spiegel

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde vom 18. Juni 1998, Nr. 4576/J, betreffend Bestimmung der Korrelation zwischen Kanalisierungsgrad und Grundwasser - qualität bzw. - spiegel, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1 Zi 1:

Aufgabe der Erhebung der Wassergüte gemäß Wassergüteerhebungs - verordnung ist die flächenhafte Erfassung und Beschreibung der Wassergüte und gegebener Belastungen. Die Beurteilung der Grund - wasserbeschaffenheit erfolgt nach den Kriterien der Grundwasser - schwellenwertverordnung in der geltenden Fassung. Im Rahmen des Wasserwirtschaftskatasters werden regelmäßig Auswertungen der erhobenen Daten durchgeführt und die potentiell gefährdeten Grundwassergebiete ausgewiesen.

Der Landeshauptmann hat gemäß § 33f Abs. 2 WRG bei Überschreitung von gewissen Schwellenwerten diese Grundwassergebiete mit Verordnung als "Grundwassersanierungsgebiete" zu bezeichnen und auch die Ursache und das Ausmaß der Schwellenwertüberschreitung festzustellen. Dabei identifizierte Verunreinigungsquellen sind durch entsprechende wasserpolizeiliche Verfahren und Maßnahmen zu beheben.

Darüber hinaus unterstützt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auf fachlicher Ebene im Rahmen seiner wasserwirtschaftlichen Planungsbefugnisse (§ 55 Abs. 2 WRG) die Durchführung von Forschungsarbeiten und Pilotprojekten. Im einzelnen darf auf den dem Nationalrat vorgelegten "Gewässerschutzbericht 1996" verwiesen werden. Ergänzend werden "Eckdaten der Wasserwirtschaft in Österreich" und "Wassergüte in Österreich - Jahresbericht 1996" beigelegt.

Zu Frage 1 Zi 2:

Verrieselungen und Versickerungen, wie von Ihnen in Ihrer Anfragestellung angesprochen, dürfen nur in Einzelfällen wasserrechtlich zulässig vorgenommen werden, um die Verwendung von Grundwasser als Trinkwasser nicht zu gefährden. Da es sich um Ausnahmefälle handelt, erscheint eine Quantifizierung, wie von Ihnen vorgeschlagen, weder sinnvoll noch möglich. Darüber hinaus können aufgrund örtlich unterschiedlicher Bodenverhältnisse keine allgemeinen Aussagen über die Möglichkeiten und Grenzen von Verrieselung und Versickerung getätigt werden. Gerade in einem Land wie Österreich, in dem die Einzelwasserversorgung durch Hausbrunnen eine wichtige Komponente der Trinkwasserversorgung darstellt, ist ein flächendeckender Grundwasserschutz unabdingbar.

Zu Frage 1 Zi 3:

Aus den Erhebungen der Wassergüte ergeben sich großräumig keine

signifikanten Unterschiede in Zusammenhang mit dem Kanalisierungsgrad. Zudem ist die vergleichbarkeit verschiedener Gebiete aufgrund der hydrologischen Gegebenheiten nur bedingt gegeben.

Zu Frage 1 Zi 4:

Untersuchungen über eine Korrelation zwischen zentraler Abwasserentsorgung und Grundwasserspiegelabsenkung liegen nicht vor. Österreichweit ist ein solcher Zusammenhang aus überörtlicher Sicht nicht zu erwarten, da lediglich 6 % des Grundwassers für Wasserversorgung und landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden.

Zu Frage 2 Zi 1:

Sowohl in den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft, die nach Umweltförderungsgesetz (UFG) zu erstellen sind, wie auch bei der wasserrechtlichen Bewilligung, ist die Einhaltung des Standes der Technik verpflichtend. Damit ist jedenfalls sichergestellt, daß auch im Rahmen der Varianten-Optimierung nach dem Stand der Technik vorgegangen wird.

Zu Frage 2 Zi 2:

Seit geraumer Zeit werden von den Wasserrechtsbehörden Dichtheitsüberprüfungen an den Kanalsystemen vorgeschrieben. Diese Dokumentationen sind dann jeweils der zuständigen Behörde, d.h. der Bezirkshauptmannschaft oder dem Landeshauptmann, vorzulegen, die festgestellte Mißstände nach den Bestimmungen des WRG zu beheben haben. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hat nach § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) jederzeit freien Zugang zu

allen diesen Umweltdaten, sofern dies für die Beurteilung der Förderungsfähigkeit nach UFG erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erstellung einer Datenbank im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie fällt ausschließlich in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie.

Zu Frage 3:

Die von Ihnen angesprochene Resolution ist dem Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft nicht bekannt.